

Erklärung

gemäss Art. 48f – 48I BVV2

**für Dienstleister der individuellen
Vermögensverwaltung für Vorsorgeeinrichtungen**

Firma
Adresse

Erklärung gemäss Art. 48f – 48l BVV2 für Dienstleister der individuellen Vermögensverwaltung für Vorsorgeeinrichtungen

Vorbemerkung:

Grundlage dieser Erklärung sind die anwendbaren Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, insbesondere Art. 48f ff. BVV2, wie sie für alle schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen gelten. Ausserdem wird verschiedentlich auf die ASIP-Charta verwiesen, soweit sie eine Konkretisierung der Loyalitäts- und Integritätspflichten des BVG beinhaltet.

Dabei ist zu beachten, dass die ASIP-Charta nicht für alle Vorsorgeeinrichtungen bindend ist und die Verwendung der vorliegenden Erklärung nicht zum Beitritt zur ASIP verpflichtet oder einen solchen voraussetzt. Der Schweizerische Pensionskassenverband ASIP hat die vorliegende Erklärung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Anwendungsbereich:

Diese Erklärung ist nur von Dienstleistern der individuellen Vermögensverwaltung für Vorsorgeeinrichtungen auszustellen, d.h. von Dienstleistern, die mit einer Vorsorgeeinrichtung einen direkten Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben und für ihre Tätigkeiten unter diesem Vermögensverwaltungsvertrag von der Vorsorgeeinrichtung entschädigt werden. Keine solche Erklärung ist erforderlich

- (i) von Fondsleitungen und Depotbanken, in deren kollektive Kapitalanlagen eine Vorsorgeeinrichtung investiert, selbst wenn es sich bei diesen kollektiven Kapitalanlagen um Einanlegerfonds handelt (da keine individuelle, sondern eine kollektive Vermögensverwaltung vorliegt);*
- (ii) von Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen, welche kollektive Kapitalanlagen verwalten, in welche eine Vorsorgeeinrichtung investiert, selbst wenn es sich bei dieser kollektiven Kapitalanlage um einen Einanlegerfonds handelt (da keine individuelle, sondern eine kollektive Vermögensverwaltung vorliegt);*
- (iii) von Managern aktiv verwalteter strukturierter Produkte, in welche eine Vorsorgeeinrichtung investiert (da diese in Bezug auf das strukturierte Produkt in keinem Vertragsverhältnis zur Vorsorgeeinrichtung stehen).*

Firma
Adresse

Die unterzeichnete Gesellschaft erklärt hiermit zu Gunsten der Adressatin dieser Erklärung und für die Periode vom [DATUM] bis [DATUM] was folgt:

Unsere Gesellschaft verfügt über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA als [Bank gemäss BankG] [Effekthändler nach Art. 10 Abs. 1 BEHG] [Fondsleitung nach Art. 13 Abs. 2 Bst. a KAG] [Vermögensverwalterin kollektiver Kapitalanlagen nach Art. 13 Abs. 2 Bst. f KAG] [Für KAG-Institute: Auf unsere Tätigkeit sind die Verhaltensregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA anwendbar].

Alternative 1

[Unsere Gesellschaft wurde von der Oberaufsichtskommission OAK nach Art. 48f Abs. 5 BVV2 für die Vermögensverwaltung als befähigt erklärt.]

Alternative 2

[Unsere Gesellschaft ist als im Ausland tätiger Finanzintermediär qualifiziert und untersteht der der Aufsicht einer ausländischen Aufsichtsbehörde (Art. 48f Abs. 4 Bst. h BVV2).]

Unsere Gesellschaft unterliegt als Vermögensverwalterin der auftragsrechtlichen Sorgfaltspflicht und muss in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Adressatin dieser Erklärung wahren. Zu diesem Zweck sorgt die Gesellschaft dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein dauerhafter Interessenkonflikt entsteht (Art. 51b Abs. 2 BVG; Ziff. 1.1, 3 ASIP-Charta). Ein solcher Interessenkonflikt ist z.B. möglich, wenn ein Vertreter unserer Gesellschaft eine Funktion bei der Adressatin dieser Erklärung wahrnimmt und Entscheide für diese fällt. Um solche Interessenkonflikte zu vermeiden, stellt unsere Gesellschaft folgendes sicher:

- Die Angestellten und Organe unserer Gesellschaft und die an dieser wirtschaftlich Berechtigten sind nicht im obersten Organ der Adressatin dieser Erklärung vertreten (Art. 48h Abs. 1 BVV2; Ziff. 3.1, 3.3 ASIP-Charta);
- Die Angestellten und Organe unserer Gesellschaft und die an dieser wirtschaftlich Berechtigten treten in den Ausstand, sofern sie bei der Adressatin dieser Erklärung eine Funktion ausüben und in Entscheidungsprozesse involviert sind, welche unsere Gesellschaft betreffen;
- Unsere Gesellschaft schreibt mittels interner Richtlinien vor, dass Mitarbeiter nicht (Art. 48j BVV2; Ziff. 2.2 ASIP-Charta)
 - die Kenntnis von Aufträgen der Adressatin dieser Erklärung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen,

Firma
Adresse

- in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Adressatin dieser Erklärung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Adressatin dieser Erklärung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form,
- Depots der Adressatin dieser Erklärung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

Unsere Gesellschaft ist an den folgenden Unternehmen wirtschaftlich berechtigt¹, welche möglicherweise zur Adressatin in einer Geschäftsbeziehung stehen (Art. 48l Abs. 1 BVV2; Ziff. 3 ASIP-Charta):

[Liste der von der Ausstellerin dieser Erklärung kontrollierten Gesellschaften bzw. Vermerk „Die Ausstellerin kontrolliert keine Gesellschaften.“]

Unsere Gesellschaft hat sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV2 (d.h. alle Vermögensvorteile, die sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Adressatin erhalten hat) abgeliefert, sofern sie solche überhaupt erhalten hat (Art. 48l Abs. 2 BVV2). Hiervon ausgenommen ist die Entschädigung, welche der unterzeichneten Gesellschaft gestützt auf den Vertrag mit der Adressatin zusteht (Ziff. 2.1 ASIP-Charta).

Mit freundlichen Grüßen

.....
[NAME]

.....
[NAME]

¹ Eine wirtschaftliche Berechtigung liegt vor, wenn eine juristische Person ein anderes Unternehmen gem. Art. 963 Obligationenrecht kontrolliert, d.h. wenn sie:

1. direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ (d.h. Generalversammlung) verfügt; oder
2. direkt oder indirekt über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans (d.h. Verwaltungsrat) zu bestellen oder abzuwählen; oder
3. aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.